

dere Funktion von Vorstellungs-, Bewerbungsgesprächen, besonderen Auswahlverfahren einfachgesetzlich durch Regelungen anerkannt ist, wie sie z. B. in § 7 Abs. 1 BGleIG enthalten ist. Die Rechtsprechung des BAG⁸⁷ erkennt die Zulässigkeit und Verwendungsfähigkeit derartiger Gespräche oder Verfahren bereits ohne Bezug auf ein Gleichstellungsgesetz an. Die Anrufung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes durch das BVerwG kann nur unterbleiben, soweit im jeweiligen Beamtenrecht eine eigenständige Grundlage für die vom BAG abweichende Auslegung gefunden würde.

X. Frühere dienstliche Beurteilungen

Der jüngeren Rechtsprechung des BVerwG kann entnommen werden, dass die der zeitnahen bzw. aktuellen Beurteilung vorausgehenden – früheren – dienstlichen Beurteilungen bei Auswahlentscheidungen dann zu berücksichtigen sind, wenn mehrere Bewerber/innen als im Wesentlichen gleich gut qualifiziert eingestuft werden⁸⁸. Aus den früheren Beurteilungen folgt nicht etwa eine insgesamt bessere Qualifikation der entsprechenden Person, wie dies mitunter aufgrund der insoweit zumindest missverständlichen Urteile vom 19.12.2002⁸⁹ und vom 27. 2. 2003⁹⁰ angenommen wurde⁹¹. Es handelt sich vielmehr

um Aspekte, die aktuell bei einer in etwa gleichen Qualifikation vor anderen nicht qualifikationsbezogenen Kriterien heranzuziehen sind. Dieses – korrigierte – Verständnis entspricht § 33 Abs. 1 S. 2 BLV § 33 Abs. 1 S. 3 BLV stellt insoweit jedoch klar, dass die – vorrangige – Geltung und Anwendung von § 8 BGleIG dadurch nicht eingeschränkt wird. Damit kann eine bessere Qualifikationseinstufung in zurückliegenden Beurteilungen nur ein Aspekt sein, der im Rahmen der nach § 8 S. 1 BGleIG vorzunehmenden Beurteilung individueller Besonderheiten der in etwa gleich gut qualifizierten Personen berücksichtigt werden muss, also nicht ausgeblendet werden darf⁹². Den Entscheidungen des BVerwG lässt sich dazu leider kein näherer Anhalt entnehmen.

- 87) BAG, Urteil vom 7.9.2004 – 9 AZR 537/03 – ZTR 2005, 205, 207, vom 19.2.2008 – 9 AZR 70/07 – ZTR 2008, 562, 565, Rn. 39.
 88) BVerwG, Urteil vom 30.6.2011 – 2 C 19.10 – ZBR 2012, 41, 42, Rn. 16, vom 4.11.2010 – 2 C 16.09 – BVerwGE 138, 102, 116, Rn. 46 = ZBR 2011, 91.
 89) BVerwG, Urteil vom 19.12.2002 – 2 C 31.01 – ZBR 2003, 359.
 90) BVerwG, Urteil vom 27.2.2003 – 2 C 16.02 – ZTR 2002, 420.
 91) v. Roetteken (Fn 60), § 8 BGleIG, Rn. 68 b, 95.
 92) Vgl. v. Roetteken (Fn. 60), § 8 BGleIG, Rn. 81 ff. und zur früheren Instanzrechtsprechung Rn. 95.

Die dogmatische Einordnung der Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz)

Dr. Claudia Greipl

Zentrales Thema dieser Abhandlung ist die Mindestversorgung gem. § 14 Abs. 4 BeamtVG. Dies ist jene Versorgung die jedem Beamten bei Dienstunfähigkeit mindestens zusteht, wenn er die Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt. Allgemeine Mindestrenten gibt es dagegen im leistungsbezogenen Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nicht. Mit der dogmatischen Einordnung der sog. Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG haben sich bisher weder Literatur noch Rechtsprechung eingehend befasst. Die fehlende Aufbereitung ist wohl in der Spezialität der Rechtsmaterie begründet. Die Mindestversorgung ist nur ein sehr kleiner Aspekt des umfassenden Versorgungsrechts, der jedoch im Einzelfall für den Betroffenen enorme Bedeutung haben kann.

I. Einleitung

§ 14 Abs. 4 BeamtVG¹ befasst sich mit der Mindestversorgung und hat heute folgenden Wortlaut: „Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; (...).“ Das Gesetz unterscheidet also zwischen einer amtsabhängigen und einer amtsunabhängigen Mindestversorgung. Zunächst soll jedoch kurz auf die geschichtliche Entwicklung der Mindestversorgung eingegangen werden.

Obwohl sich das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums² schon weit vor der Weimarer Zeit zu entwickeln begann, ist die heutige Mindestversor-

gung eine relativ junge Institution. Sie verfestigte sich erst nach der Weimarer Reichsverfassung. § 89 Abs. 1 des deutschen Beamtenengesetzes (DBG)³ beinhaltete in der historischen Entwicklung des Versorgungsrechts die erste Regelung einer amtsunabhängigen Mindestversorgung. Durch Gesetz vom 21. Oktober 1941⁴ wurde dem § 89 nach Abs. 1 DBG folgender neuer Absatz eingefügt: „Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben.“ Bis 1941 war für die Beamten kein absoluter Mindestbetrag vorgesehen, sondern das „amtsbezogene Versorgungsminimum“ wurde in Form von Sockelbeträgen gewährt. Hintergrund der Einführung eines absoluten Mindestbetrages in Form einer amtsunabhängigen Mindestversorgung war unter anderem, dass hinsichtlich der Angemessenheit von Besoldung und Versorgung eine Mindestversorgung nicht in allen Fällen als angemessen angesehen werden konnte.⁵ Der Gesetzgeber sah sich damals verfassungsrechtlich veranlasst diesem Mangel mit der Einführung der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu begegnen.

Im weiteren Verlauf der Geschichte wurde die Mindestversorgung der Beamten in § 118 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG)

- 1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Art. 4, 4a Dienstrechtsneuordnungsg vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160).
 2) BVerfGE 8, 1 (14, 16 ff.); 11, 203 (210); 44, 249 (265); 49, 260 (271); 70, 251 (267); 76, 256 (298); 81, 363 (375); 99, 300 (314); 106, 225 (232).
 3) Deutsches Beamtenengesetz vom 26.1.1937 (RGBl. S. 39).
 4) RGBl. 646.
 5) Finger, ZBR 1968, S. 242.